

Strafgesetzbuch (StGB)**§ 331****Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332**Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333**Vorteilsgewährung**

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst be-

sonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstaussübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334**Bestechung**

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 336**Unterlassen der Diensthandlung**

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

benden Verpflichtungen stellt eine Arbeitspflichtverletzung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß.

Die Ausführungen unter Nummer 5.1.1 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Tarifbeschäftigte (vgl. § 3 Absatz 7 TV-L), außertariflich Beschäftigte sowie für Auszubildende.

5.2.2 Strafrecht

Soweit Tarifbeschäftigte, außertariflich Beschäftigte oder Auszubildende dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten gleichgestellt sind ferner die Tarifbeschäftigten sowie die Auszubildenden, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

6 Zuständigkeiten

Über die Zustimmung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der obersten Dienstbehörde beziehungsweise der letzten obersten Dienstbehörde, ihre oder seine ständige Vertretung oder die Leiterin oder der Leiter der für die Personalverwaltung zuständigen Abteilung, soweit diese Befugnis nicht auf andere Behörden übertragen worden ist (vgl. § 57 Absatz 1 Satz 2 LBG).

Die nach § 57 Absatz 1 Satz 2 LBG zuständige Stelle ist allen Beschäftigten bekannt zu geben.

7 Pflicht zur Anzeige von Zuwendungsangeboten

Entsteht bei der oder dem Beschäftigten der Eindruck, dass die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber mit ihrer oder seiner Zuwendung ihr oder sein dienstliches Handeln beeinflussen will, hat sie oder er dies der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

8 Unterrichtung der Beschäftigten und sonstige Pflichten der Dienstvorgesetzten/Vorgesetzten

- 8.1 Die Beschäftigten des Landes Brandenburg sind anlässlich ihrer Einstellung sowie im Falle einer länderübergreifenden Versetzung auf das sich aus § 42 BeamtStG beziehungsweise den arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Vorschriften ergebende Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie auf die

sich aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergebenden Folgen und die einschlägigen Strafbestimmungen durch Aushändigung dieser Verwaltungsvorschrift gegen Unterschrift hinzuweisen. Der Hinweis ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu wiederholen und kann auch elektronisch, zum Beispiel durch Bekanntgabe im verwaltungsinternen Intranet, erfolgen.

- 8.2 Die Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten sollen etwaigen Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen und §§ 331 bis 334 StGB durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen vorbeugen (zum Beispiel Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Beschäftigte, deren wirtschaftliche Verhältnisse erkennbar nicht geordnet sind, sollen in geldempfindlichen Bereichen und auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, wie zum Beispiel im Beschaffungswesen oder in der Bauauftragsvergabe, nicht eingesetzt werden.

Bei entsprechenden Verdachtsmomenten im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB ist stets zu prüfen, ob Strafanzeige zu erstatten ist.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.

9 Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden und Arbeitgeber können ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um den speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Bekanntmachung im Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern. Die Anordnungen sind dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium mitzuteilen.

Den Beschäftigten in bestimmten Aufgabengebieten (zum Beispiel Vergabe, Beschaffungswesen, Erteilung von Genehmigungen, Vollzug), in denen gesteigerte Korruptionsgefährdung (festzustellen nach Maßgabe der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7. Juni 2011 [Antikorruptionsrichtlinie]) geschehen wird, soll für bestimmte Zeiträume aufgegeben werden, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten sie dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (ABl. S. 418) außer Kraft.

kehrswert anzugeben. Etwaige Anschreiben der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers sind dem Antrag beizufügen.

War die Einholung einer Zustimmung im Vorfeld aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist der Vorteil grundsätzlich nur unter erklärtem Vorbehalt entgegenzunehmen und die Zustimmung zur Annahme unverzüglich nachträglich zu beantragen. Ausnahmsweise kann auf die Erklärung des Annahmeverbehaltens verzichtet werden, wenn die Annahme protokollarischen Gepflogenheiten entspricht.

Mit dem Antrag hat die oder der Beschäftigte eine Erklärung abzugeben, mit der sie oder er sich verpflichtet, die Zuwendung oder deren Verkehrswert an eine soziale oder karitative Einrichtung weiterzuleiten. Die soziale oder karitative Einrichtung ist konkret zu bezeichnen. Im Antrag hat die oder der Beschäftigte auch zu erklären, in welcher Beziehung sie oder er zu der sozialen oder karitativen Einrichtung steht, an die sie oder er die Zuwendung weiterleiten wird.

4.2.2 Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung hängt von den konkreten Umständen ab und hat ausdrücklich und für jeden Einzelfall schriftlich zu erfolgen.

Eine Zustimmung nach Nummer 4.2 darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme des Vorteils den Dienstpflichten beziehungsweise arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Pflichten der oder des Beschäftigten widerspricht, ihre oder seine objektive Amtsführung beeinträchtigt oder bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte. Wenn mit dem Vorteil von Seiten der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns der oder des betroffenen Beschäftigten beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, darf die Zustimmung nicht erteilt werden.

Allein die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, kann eine Zustimmung zur Annahme nicht begründen.

Die oder der Antikorruptionsbeauftragte ist über die Entscheidung zu informieren.

4.2.3 Wird der Annahme unter der Auflage zugestimmt, den Vorteil oder dessen Verkehrswert an eine soziale oder karitative Einrichtung weiterzugeben, hat die oder der betroffene Beschäftigte die Zuwendungsgeberin oder den Zuwendungsgeber hierüber selbst schriftlich zu unterrichten (Musterbrief Variante 1). Auf die Unterrichtung der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers ist zu verzichten, wenn die Annahme protokollarischen Gepflogenheiten entspricht. Die oder der Beschäftigte hat die zuständige Stelle (vgl. Nummer 6) von der Weitergabe in Kenntnis zu setzen.

Wird die Zustimmung zur Annahme nachträglich abgelehnt, ist die oder der Beschäftigte zugleich aufzufordern, den Vorteil binnen zwei Wochen an die Zuwendungsgeberin oder den Zuwendungsgeber zurückzugeben (Musterbrief Variante 2). Die oder der Beschäftigte hat die zuständige Stelle (vgl. Nummer 6) von der Rückgabe in Kenntnis zu setzen.

Die Rückgabe des Vorteils erfolgt nicht, wenn die oder der Beschäftigte den Vorteil als Repräsentantin oder Repräsentant ihres oder seines Dienstherrn beziehungsweise ihrer oder seiner Arbeitgeberin oder ihres oder seines Arbeitgebers entgegengenommen hat oder die Rückgabe un-
tunlich ist.

Eine Rückgabe ist untunlich, wenn

- a) sie als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden könnte,
- b) die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber die Rücknahme verweigert oder wahrscheinlich verweigern wird oder
- c) der Aufwand der Rücksendung erheblich größer ist als der Wert der Zuwendung.

In diesem Fall hat die oder der Beschäftigte den Vorteil der zuständigen Stelle zu übergeben.

Die zuständige Stelle hat von der oder dem Beschäftigten an sie übergebene Zuwendungen oder ihren Verkaufserlös grundsätzlich einem sozialen Zweck zuzuführen, soweit ihre Überlassung oder Verwertung je nach Eigenart oder Zustand nicht mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand oder Kosten verbunden ist. In den Fällen der Buchstaben b und c ist die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber durch die betroffene Beschäftigte oder den betroffenen Beschäftigten mit einem Schreiben über den Grund der Nichtannahme und über die Zuführung der Zuwendung zu einem sozialen Zweck zu informieren (Musterbrief Variante 1). Die oder der Beschäftigte hat die zuständige Stelle von der Erledigung in Kenntnis zu setzen.

4.3 Nimmt die oder der Beschäftigte einen Vorteil als Repräsentantin oder Repräsentant für ihren oder seinen Dienstherrn beziehungsweise ihre oder seine Arbeitgeberin oder ihren oder seinen Arbeitgeber entgegen, so hat sie oder er ihn unverzüglich der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) abzuliefern.

4.4 Lehrerinnen und Lehrern kann die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen erteilt werden, die von Eltern oder Schülerinnen und Schülern aus Anlass des Abschlusses des Schulbesuches oder einer Verabschiedung überreicht werden.

4.5 Die Zustimmung der zuständigen Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt eine Strafbarkeit der Tat nicht aus,

Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte) sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

3.2 „Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile“

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile im Sinne des § 42 BeamtStG, § 57 LBG und der arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen sind alle Vorteile wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die der oder dem Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden, ohne dass sie oder er einen Rechtsanspruch darauf hat.

Neben der Zuwendung von Bargeld und Sachwerten können auch andere Leistungen als Vorteile in Betracht kommen. Um eine Belohnung, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil kann es sich daher beispielsweise unter anderem handeln bei:

- a) Einladungen mit Bewirtungen,
- b) Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private Nebentätigkeiten (zum Beispiel Vorträge, Gutachten),
- c) Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- d) Gewährung zinsgünstiger, nicht zu üblichen Konditionen gewährter Darlehen,
- e) Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen,
- f) Beteiligung an Lieferungen an eine Behörde,
- g) Einladungen zu oder Mitnahme auf Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung,
- h) erbrechtlichen Begünstigungen (zum Beispiel durch Vermächtnis oder Erbeinsetzung),
- i) kostenloser oder kostengünstiger Überlassung von Unterkunft, Kraftfahrzeugen oder anderen Gebrauchsgegenständen (zum Beispiel Baumaschinen, Kraftstoff) zum Gebrauch oder Verbrauch,
- j) Gewährung von Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheinen oder Flugtickets (einschließlich Upgrades), Teilnahme an Bonussystemen, Telefonkarten, Gutscheinen, kostenloser oder verbilligter Teilnahme an Veranstaltungen, zum Beispiel kultureller oder sportlicher Art, Regattabegleitfahrten, Messen (zum Beispiel CeBit) etc.,
- k) unentgeltlichen Arbeitsleistungen (zum Beispiel Hausbau, Gartenpflege),
- l) sonstigen Zuwendungen jeder Art, auch immateriellen Vorteilen wie zum Beispiel Ehrungen von dritter Seite; Preisverleihungen etc., soweit sie nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Einrichtungen, die überwiegend staatlich finanziert werden, erfolgen.

Auf den wirtschaftlichen Wert des Vorteils kommt es nicht an. Das gilt selbst dann, wenn wegen des geringen materiellen oder immateriellen Wertes des Vorteils objektiv eine Beeinträchtigung der Unbefangenheit oder des

dienstlichen Handlungswillens des oder der Beschäftigten nicht zu befürchten ist; denn diese oder dieser muss jeden Anschein vermeiden, sie oder er sei bei ihrer oder seiner Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil unmittelbar oder im Auftrag von Dritten gewährt wird. Es macht auch keinen Unterschied, ob ein Vorteil der oder dem Beschäftigten unmittelbar zugute kommt oder Dritte (zum Beispiel Ehegatten/Partner, Angehörige, Bekannte, Nachbarn, Vereine etc.) einen Vorteil erhalten.

Beschäftigte sollen sich in allen Zweifelsfällen an ihre zuständige Stelle oder die Antikorruptionsbeauftragte oder den Antikorruptionsbeauftragten wenden.

3.3 Bezogenheit auf das Amt (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG) beziehungsweise die Tätigkeit (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 1 TV-L)

In Bezug auf das Amt/die Tätigkeit ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die oder der den Vorteil Gewährende sich nach den Umständen des Falles davon leiten lässt, dass Beschäftigte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben beziehungsweise eine bestimmte Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Ein Bezug zu einer bestimmten (Amts-)Handlung ist nicht erforderlich. Zum Amt gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen oder Beamten stehende Nebentätigkeit. Entsprechendes gilt für dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

- a) Nicht in Bezug auf das Amt beziehungsweise die Tätigkeit gewährt sind Aufmerksamkeiten unter Beschäftigten (zum Beispiel aus Anlass von Geburtstagen oder Dienstjubiläen etc.), die üblicherweise zwischen ihnen aus persönlichen Anlässen ausgetauscht werden (zum Beispiel Bücher, Blumen, Kuchen etc.).
- b) Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der oder des Beschäftigten gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Amt beziehungsweise die Tätigkeit gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der oder des Beschäftigten verknüpft sein. Erkennt die oder der Beschäftigte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 7 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3.4 „Annahme“

Die Annahme eines Vorteils liegt in seiner tatsächlichen Entgegennahme mit dem Willen, ihn zu behalten oder